

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2025

Editorial

VERÄNDERUNGEN ALS CHANCE SEHEN



«Ein Pessimist sieht die Schwierigkeiten in jeder Gelegenheit; ein Optimist sieht die Gelegenheit in jeder Schwierigkeit.» Winston Churchill

In der heutigen, von Herausforderungen geprägten Zeit sehen sich Unternehmen mit vielfältigen Schwierigkeiten konfrontiert. Der Fachkräftemangel, die steigende Inflation und die Auswirkungen globaler Konflikte fordern Organisationen und ihre Führungskräfte auf mehreren Ebenen. Trotz dieser widrigen Umstände ist es von zentraler Bedeutung, eine positive Einstellung zu bewahren – sowohl im persönlichen als auch im unternehmerischen Kontext. Die Haltung, die Winston Churchill zum Ausdruck brachte, ist heute nicht weniger wichtig als zu seiner Zeit.

Auch in unserem regionalen Umfeld haben wir in den letzten Monaten verstärkt beobachtet, wie entscheidend der Optimismus für den langfristigen Erfolg ist. Viele Unternehmen befinden sich in einer schwierigen Lage, aber diejenigen, die positiv und lösungsorientiert handeln, zeigen eine bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit. Ein zentraler Aspekt dabei ist die Perspektive. Viktor Frankl, der österreichische Neurologe und Holocaust-Überlebende, sagte einmal: **«Alles kann einem Menschen genommen werden, ausser der Freiheit, seine Haltung in jeder gegebenen Situation zu wählen.»** Diese innere Freiheit erlaubt es Führungskräften, proaktiv zu bleiben und an Lösungen zu arbeiten, anstatt sich von der Angst lähmen zu lassen.

Der Fachkräftemangel beispielsweise ist ein ernstzunehmendes Problem, das jedoch auch Chancen bietet. Unternehmen, die in Ausbildung, Umschulung und ein attraktives Arbeitsumfeld investieren, positionieren sich langfristig als attraktive Arbeitgeber. Es gilt, nicht nur Defizite zu sehen, sondern auch die Möglichkeit, sich durch Innovation und Flexibilität von der Konkurrenz abzuheben. Ein positiver Blick nach vorne ist hier entscheidend.

weiter auf Seite 2

Editorial	1
Schärfere Massnahmen	2
Bundesgesetz über missbräuchliche Konkurse	
Perspektiven für Schweizer KMU	4
Nachhaltigkeitsberichterstattung	
Geschäftsausflug	6
Das m&F Team auf Entdeckungsreise	
Notfallplan für IT-Ausfälle	9
Jede Firma sollte vorbereitet sein	
Querbeet	10
Diverse Kurzinfos	
Frauenverein im Wandel der Zeit	10
Gemeinnütziger Frauenverein SH	
Änderungen bei der MWST ab 2025	12
Mehrwertsteuer	
Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand	14
Steuerthemen	
Pinwand	16

Bundesgesetz über die Bekämpfung
des missbräuchlichen Konkurses

SCHÄRFERE MASSNAHMEN...

... GEGEN MISSBRÄUCLICHE KONKURSE AB DEM 1. JANUAR 2025

Auch die Inflation und die unsichere geopolitische Lage können schwerwiegende Folgen für Unternehmen haben. Doch selbst in diesen turbulenten Zeiten gibt es Möglichkeiten, sich zu stabilisieren und zu wachsen. Effizientere Prozesse, kluge Investitionen und der Fokus auf die eigenen Kernkompetenzen helfen, sich besser aufzustellen. Henry Ford sagte: «Zusammenkommen ist ein Anfang, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.» Diese Zusammenarbeit – sei es intern im Team oder extern mit Partnern – kann in Zeiten der Unsicherheit den entscheidenden Unterschied machen.

Am Ende des Tages kommt es darauf an, eine positive Einstellung als Teil der Unternehmenskultur zu etablieren. Sie motiviert die Mitarbeitenden, stärkt die Kundenbindung und treibt die Innovationskraft voran. Selbst wenn die Herausforderungen gross sind, bleibt die Überzeugung bestehen, dass sie überwunden werden können. Denn: «Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung», wie Heraklit es treffend formulierte. Eine positive Einstellung ist dabei der Schlüssel, diese Veränderungen als Chance zu begreifen.

Eine gewichtige Veränderung gibt es auch bei uns. Nach 31 Jahren tatkräftiger Mitarbeit, davon 26 Jahre als Geschäftsleitungsmitglied, tritt Markus Tanner in den Teil-Ruhestand. Wir verlieren eine prägende Führungsperson, welche sich für unsere IT verantwortlich gezeigt und unsere Arbeitsprozesse massgeblich definiert hat. Gewissenhaft hat er in den letzten Monaten nicht nur Martin Meier als zukünftigen Leiter IT an die Aufgabe herangeführt, sondern auch uns für den Wechsel sensibilisiert. Wir schätzen die umsichtige Stabübergabe von Markus Tanner sehr und freuen uns ausserordentlich, dass er uns als wertvolles Teammitglied der zweiten Reihe und als Sparringpartner für die Geschäftsleitung erhalten bleibt. Trotzdem wird es ihm möglich sein, sich einen langgehegten Traum zu erfüllen.



Julien Carrard

Mit unserer diesjährigen follow up Ausgabe wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre und hoffen, dass wir Ihnen zumindest Ansatzpunkte für fachliche und andere Herausforderungen in dem Tätigkeitsgebiet aufzeigen können, in welchem wir mit Ihnen zusammenarbeiten dürfen.



Fabian Scherle

Das Konkursrecht wird häufig missbraucht, um Gläubiger zu schädigen und Konkurrenten unlauter zu unterbieten. Dabei werden Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen zu umgehen. Trotz vorhandener rechtlicher Mittel sind die Durchsetzungshürden oft hoch. Das neue Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, das am 18. März 2022 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, enthält Massnahmen, um solche Missbräuche einzudämmen. Es betrifft das Obligationenrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie das Straf- und Steuerrecht. Besonders Treuhänder, Buchhalter und Revisionsstellen müssen sich auf die neuen Vorschriften einstellen.

Überblick und Einführung

Das neue Gesetz bringt bedeutende Änderungen in verschiedenen Bereichen mit sich, die die Wirtschaftswelt der Schweiz nachhaltig beeinflussen werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen mit Schwerpunkt auf den Treuhandbereich erläutert:

- 1 Betreuung auf Konkurs für öffentlich-rechtliche Forderungen:** Steuerforderungen und ähnliche Ansprüche werden künftig konsequent betrieben (Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG). Dies soll verhindern, dass säumige Schuldner weiterhin am Geschäftsverkehr teilnehmen und weitere Schäden verursachen.
- 2 Anzeige von Konkursdelikten:** Konkursbehörden sind verpflichtet, festgestellte Konkursdelikte an die Strafverfolgungsbehörden zu melden (Art. 11 Abs. 2 nSchKG).
- 3 Regelung zu Postsendungen im Konkursverfahren:** Die Auslieferung und Öffnung von Postsendungen wird neu gesetzlich geregelt (Art. 222a nSchKG).
- 4 Aktien- und Stammanteilsübertragungen:** Übertragungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne verwertbare Aktiven sind künftig nichtig (Art. 684a und 787a nOR). Dies verhindert Missbräuche durch Mantelgesellschaften.
- 5 Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich:** Ein Verzicht auf die eingeschränkte Revision ist künftig nur vor Beginn eines Geschäftsjahres möglich und bedarf der Vorlage der letzten Jahresrechnung (Art. 727a Abs. 2 und 2bis OR). Fehlen diese Unterlagen, wird das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht überweisen.
- 6 Integration von Tätigkeitsverboten ins Handelsregister:** Tätigkeitsverbote aufgrund betrügerischen Verhaltens werden den Handelsregisterämtern gemeldet, um betroffene Personen aus dem Handelsregister zu entfernen.
- 7 Meldung von fehlenden Jahresrechnungen:** Kantonale Steuerverwaltungen müssen den Handelsregisterämtern melden, wenn eine Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht einreicht (Art. 112 Abs. 4 nDBG). Dies soll verhindern, dass Unternehmen ohne Buchführung agieren und Gläubiger täuschen.

Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich

Art. 727 a Abs. 2 OR wird ab dem 1. Januar erweitert um folgenden Zusatz: «Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregister angemeldet werden. Zudem muss neu explizit die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres beigelegt werden für ein Opting-out. Das Handelsregister muss mit Hinweis auf Art. 939 OR ohne Verzichtserklärung für die Revision (Opting-out) oder ohne Revisionsstelle die Angelegenheit dem Gericht überweisen. Das Handelsregister geht somit hier von einem Organisationsmangel aus, welcher zur Auflösung der Gesellschaft führt.

Neuer Artikel 684a OR – Verbot Mantelhandel

Der sogenannte Mantelhandel (Verkauf einer Kapitalgesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und bereit zur Liquidation wäre) wird neu auf Gesetzesstufe im Obligationenrecht präzisiert und eingeschränkt. Damit wird die bisher gelebte Praxis des Bundesgerichts neu auch im Gesetz verankert. Gemäss Art. 684a OR ist die Übertragung von Aktien nichtig, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und überschuldet ist. Ein Mantelhandel wird meist von den Handelsregisterbehörden oder der Steuerverwaltung festgestellt.

Handelsregisterämter können im Verdachtsfall zusätzliche Unterlagen verlangen. Diese Vorschriften gelten analog auch für GmbHs (Art. 787a OR).



Nachhaltigkeitsberichterstattung

STANDORTBESTIMMUNG UND PERSPEKTIVEN FÜR SCHWEIZER KMU



Daniel Gehring

Die Berichterstattung von Unternehmen über Nachhaltigkeitsthemen wird immer präsenter und wichtiger. Dies resultiert unter anderem daraus, dass die gesetzlichen Regelungen laufend überarbeitet und strenger werden. Auch der Bundesrat beschäftigt sich vermehrt mit solchen Themen und möchte die gesetzlichen Regelungen zukünftig verstärkt an die EU angleichen.

Einführung: Was ist Nachhaltigkeit?

Nachhaltigkeit bedeutet, ökologische, soziale und ökonomische Verantwortung in Einklang zu bringen. Im unternehmerischen Kontext geht es darum, den wirtschaftlichen Erfolg langfristig zu sichern und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und soziale Verantwortung zu übernehmen. Die so genannten ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bilden die Grundlage für nachhaltige Geschäftsmodelle. Unternehmen, die sich aktiv mit Nachhaltigkeit auseinandersetzen, tragen dazu bei, zukünftige Generationen nicht zu benachteiligen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz: Aktueller Stand und Auswirkungen auf KMU

Derzeit sind in der Schweiz vor allem grosse börsennotierte Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse wie Banken und Versicherungen gesetzlich verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu berichten. Sie müssen detaillierte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) offenlegen. Für KMU gibt es bisher keine direkte gesetzliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Dennoch wächst der Druck auf Schweizer KMU, insbesondere auf jene, die international tätig sind oder Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen in der Europäischen Union unterhalten. Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU ab 2024 sind grosse EU-Unternehmen verpflichtet, umfassende ESG-Berichte zu erstellen. Dies gilt für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden, 40 Mio. Euro Umsatz oder 20 Mio. Euro Bilanzsumme.

Schweizer KMU, die als Zulieferer oder Dienstleister für solche EU-Unternehmen tätig sind, könnten bereits heute aufgefordert werden, Nachhaltigkeitsdaten wie CO₂-Emissionen, Ressourceneffizienz oder Sozialstandards

zur Verfügung zu stellen. Dies ist notwendig, damit die EU-Unternehmen ihren eigenen Berichterstattungspflichten nachkommen können.

Ab 2028 plant die EU, die CSR-Richtlinie auf kleinere Unternehmen auszuweiten. Dann sollen auch Unternehmen mit mindestens 10 Mitarbeitenden, 20 Millionen Euro Umsatz oder 10 Millionen Euro Bilanzsumme zur Berichterstattung verpflichtet sein. Dadurch könnten indirekt noch mehr Schweizer KMU betroffen sein, insbesondere wenn sie in die Lieferketten von EU-Unternehmen eingebunden sind.

Für Schweizer KMU bedeutet dies, dass sie sich frühzeitig mit der Erhebung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auseinandersetzen sollten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und den Anforderungen ihrer Geschäftspartner gerecht zu werden.

Aktuelle und Ausblick auf die Schweizer Gesetzgebung

In der Schweiz verpflichtet das Obligationenrecht (OR 964) heute grosse Unternehmen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Themen wie Umwelt, Soziales und Corporate Governance. Betroffen sind vor allem börsennotierte Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse (z.B. Banken und Versicherungen), die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen, eine Bilanzsumme von mehr als CHF 20 Mio. oder einen Umsatz von mehr als CHF 40 Mio. aufweisen. Mit der geplanten Senkung der Schwellenwerte sollen künftig alle Unternehmen unabhängig von ihrer Börsennotierung zur Berichterstattung verpflichtet werden, sofern sie mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen und weiterhin die Schwellenwerte von CHF 40 Mio. Umsatz und CHF 20 Mio. Bilanzsumme erreichen. Damit würden künftig gesamtschweizerisch rund 3'500 Unternehmen der Berichterstattungspflicht unterstehen, gegenüber heute rund 300 Unternehmen.

Zu den aktuell berichtspflichtigen Themen gehören der Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Vermeidung von Kinderarbeit in der Lieferkette, sowie Massnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darüber hinaus sind Umweltaspekte wie CO₂-Emissionen und Energieverbrauch von zentraler Bedeutung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Einhaltung von Sorgfaltpflichten bei der Beschaffung von Konfliktmineralien wie Zinn, Tantal, Wolfram und Gold. Diese Berichte müssen jährlich erstellt werden. Eine verpflichtende Verifizierung durch eine Revisionsstelle sieht das aktuell geltende Gesetz nicht vor, wird aber in Zukunft erwartet.

Was soll ich als KMU bezüglich des Themas Nachhaltigkeit jetzt unternehmen?

Zunächst sollten KMU prüfen, ob und wie sie von der ESG-Berichterstattung betroffen sind. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu EU-Unternehmen oder Kunden in regulierten Märkten. Es lohnt sich, aktiv bei Geschäftspartnern nachzufragen, ob und welche ESG-Daten benötigt werden.

Im nächsten Schritt ist ein Konzept zu entwickeln. Dabei kann die Fachempfehlung Swiss GAAP FER wertvolle Unterstützung bieten, da sie speziell auf KMU zugeschnitten ist. Die Unternehmen sollten mit einer Bestandsaufnahme ihrer wesentlichen Umwelt- und Sozialthemen beginnen und sich überlegen, wo erste Massnahmen ergriffen werden können. Die Einführung eines einfachen, umsetzbaren Plans erleichtert den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich.

Ein wichtiger Teil dieses Prozesses ist die schrittweise Datenerhebung. KMU müssen nicht alles auf einmal umsetzen. Es reicht, mit der Dokumentation von Basisdaten wie Energieverbrauch, Abfallmanagement oder Mitarbeiterzahlen zu beginnen. Der Einsatz von leicht zugänglichen Tools wie Excel ermöglicht es, diese Daten ohne grossen Aufwand zu erfassen und langfristig zu verfolgen.

Parallel dazu ist es wichtig, die internen und externen Kommunikationskanäle zu stärken. Die Mitarbeitenden sollen über die Nachhaltigkeitsziele informiert werden und erste Erfolge können nach aussen kommuniziert werden, zum Beispiel durch kurze Updates auf der Unternehmenswebsite oder in internen Besprechungen. Eine transparente Kommunikation trägt dazu bei, das Vertrauen von Mitarbeitenden und Geschäftspartnern zu stärken.



Da Nachhaltigkeit ein langfristiger Prozess ist, empfiehlt es sich, die Fortschritte regelmässig zu überprüfen. Einmal im Jahr sollte das Unternehmen seine Massnahmen und Ziele kritisch hinterfragen und anpassen, um eine kontinuierliche Verbesserung zu gewährleisten. Es ist wichtig, realistische, schrittweise Ziele zu setzen, die das Unternehmen langfristig voranbringen.

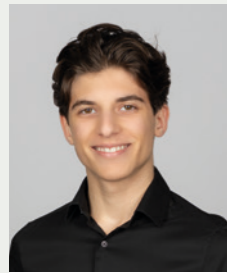
Wenn die internen Ressourcen nicht ausreichen, kann externe Unterstützung sinnvoll sein. Viele Berater bieten spezielle Dienstleistungen für KMU an, die ihnen helfen, praktikable und kostengünstige Lösungen zu entwickeln. So wird sichergestellt, dass auch kleinere Unternehmen den wachsenden Anforderungen gerecht werden können, ohne überfordert zu sein.

Fazit

Daten werden immer wichtiger. Ein strukturierter Einstieg in die Nachhaltigkeit beginnt mit einer klaren Selbsteinschätzung, der Erhebung relevanter Daten sowie der internen und externen Kommunikation. Kontinuierliche Anpassungen und bei Bedarf externe Unterstützung sichern langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und stärken das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern.

Geschäftsausflug 2024

MALTA: DAS M&F-TEAM AUF ENTDECKUNGSREISE



Leon Montanile



Fabio Brunn

Wieder auf dem Festland in Valetta angekommen, stand ein geführter Stadtrundgang durch die geschichtsträchtige Hauptstadt der Inselrepublik an. Dabei bestaunten wir viele Höhepunkte wie z.B. die «Upper Barracca Gardens» und die St. John's Co-Cathedral mit dem angegliederten Oratorium, wo das bekannte Gemälde «Die Enthauptung Johannes' des Täufers» von Michelangelo zur Schau steht.

Gegen 17.00 Uhr machten wir uns auf den Weg zum Hotel in St. Julians. Einige nutzten die Verschnaufpause im Hotel, um das Schwimmbad auf dem Dach auszutesten. Frisch geduscht und erholt knurrte jedoch der Magen so mancher bereits wieder und wir verabredeten uns zum gemeinsamen Abendessen in einem nahegelegenen Restaurant mit weiteren regionalen Spezialitäten. Nach dem Essen tauschten wir uns noch über den vergangenen, erlebnisreichen Tag aus und liessen den Abend gemütlich ausklingen.

Am nächsten Morgen trafen sich alle in der Hotelloobby, und von dort ging es mit dem Bus zum Hafen Cirkewwa und weiter mit der Fähre zur Schwesterinsel Gozo. Schon am Hafen von Gozo warteten fünf Jeeps auf uns. Wir wurden von den einheimischen Fahrern nett begrüsst und verteilten uns auf die Fahrzeuge. Voller Vorfreude ging es los mit der Jeep-Safari quer über die ganze Insel. Dabei wurden viele Sehenswürdigkeiten und Highlights von Gozo angefahren.



Am Freitagmorgen, dem 6. September, versammelte sich das m&f-Team Schaffhausen an der Winkelriedstrasse vor unserem Büro. Nur kurze Zeit später wurden wir von zwei Shuttles zum Flughafen Zürich gefahren. Unsere Teamkollegen aus dem Winterthurer Büro trafen direkt in Kloten ein und begrüsst uns am Check-in. Die Wartezeit am Flughafen verbrachten wir entspannt in einem Café, bis unser Flug um 09.15 Uhr Richtung Süden abhob. Nach einem angenehmen Flug landeten wir um 11.30 Uhr in Malta und wurden herzlich von unserer Reiseführerin empfangen. Die Temperatur lag weit über 30 Grad, und der Himmel war strahlend blau.

Hungrig stiegen wir am Flughafen in unseren Reisebus und fuhren in Richtung Vittoriosa, wo wir uns in einem Restaurant mit Blick auf den malerischen Hafen bei mediterranen Spezialitäten stärken durften. Gut gesättigt und langsam an die heissen Temperaturen gewöhnt, stiegen wir nur einige Meter entfernt in maltesische Dghajsas. Dabei handelt es sich um traditionelle Gondeln aus Holz. Die Bootsfahrt durch den natürlichen Hafen Vittoriosas war beeindruckend und die einheimischen Bootsführer erzählten uns spannende Anekdoten aus vergangenen Zeiten.

Am ersten Halt bewunderten wir eine wundervolle Aussicht auf die Klippenlandschaft mit türkisblauem Wasser und schwungvollen Wellen. Anschliessend besuchten wir einen lokalen Markt mit allerlei Spezialitäten. Die Insel Gozo ist bekannt für ihren Johanniskraut-Sirup und die Marmelade. Wir degustierten sämtliche köstlichen Produkte. Viele von uns konnten nicht widerstehen und kauften im Anschluss einige Köstlichkeiten. Grossen Anklang fanden zum Beispiel die Produkte aus Kaktusfeigen.

Am nächsten Stopp angekommen, besichtigten wir die eindrückliche Kirche. Unsere Reiseführerin erzählte uns viele Fakten über die Insel und diese Kirche, die uns alle ins Staunen versetzten. Anschliessend war schon wieder Mittagszeit. Im Restaurant angekommen, wurden wir zu unseren Tischen begleitet, die eine atemberaubende Aussicht auf das Mittelmeer boten. Das köstliche und perfekt zubereitete Essen gab uns neuen Schwung. Gespannt auf unser nächstes Ziel, erhoben wir uns und schlenderten zum Ausgang des Lokals.

Die Jeep-Safari führte uns weiter durch kleine Dörfer zurück zum Hafen, wo zwei private Schnellboote auf uns warteten. Mit lauter Musik und besserer Stimmung fuhren wir in Richtung der sogenannten Blauen Lagune vor der kleinen Nachbarinsel Comino. In der Lagune sprangen einige von uns mit spektakulären Tricks direkt vom Boot ins glasklare Wasser und genossen eine erfrischende Abkühlung. Nach dem Schwimmen brachte uns das Boot und anschliessend ein Bus zurück ins Hotel, wo wir die Gelegenheit hatten, uns zu erholen und die vielen Eindrücke des Tages zu verarbeiten. Um 18:50 Uhr trafen wir uns in der Lobby des Hotels und spazierten los zu einem Restaurant in St. Julians. In einer angenehmen Atmosphäre tauschten wir uns aus über unsere Erlebnisse und Eindrücke und erzählten uns, was uns am meisten beeindruckt hat auf dem Ausflug.

Wegen den spannenden Gesprächen hätten wir beinahe vergessen, einen Blick in die Speisekarte zu werfen. Die meisten Mahlzeiten waren auf Maltesisch angeschrieben. Es war ausgesprochen witzig, da niemand wirklich wusste, wie das Essen gleich aussehen wird. Bei der Bestellung der Menus haben wir uns besonders Mühe bei der lokalen Aussprache der Spezialitäten gegeben. So schlecht waren wir dabei gar nicht, zumindest fanden wir das. Als alle das Essen vor sich hatten, bestaunten wir alle, wie lecker es aussah (und schmeckte). Im Anschluss schlenderten wir noch ein wenig durch die Stadt. Mit dem Wissen, dass wir am nächsten Tag ausschlafen konnten, ging der Abend für so manche etwas länger.

Am Sonntagvormittag hatten wir noch Zeit zur Verfügung, um Souvenirs zu kaufen oder nochmals ins Meer zu springen. Daraufhin machten sich alle wieder auf den Weg zum Hotel, um auf die Langschläfer zu warten. Natürlich standen schlussendlich aber alle pünktlich bereit, um von unserem Bus abgeholt und zum Flughafen chauffiert zu werden. Auf dieser letzten Fahrt im Linksverkehr bestaunten wir nochmals die Aussicht von Malta. An diesem Sonntag war übrigens auch der nationale Unabhängigkeitstag Malts, ein Feiertag voller Nationalstolz. Am Flughafen angekommen, ging das Check-in reibungslos und schnell über die Bühne. Anschliessend mussten wir dann noch einige Zeit warten, bis das Gate bekannt gegeben wurde und die Passagiere zum Boarding aufgefordert wurden. Unser Flugzeug stand praktisch direkt vor uns, als wir am Gate ankamen, und wir konnten zu Fuss zur Maschine gehen. Mit einer Ansage des Kapitäns bezüglich eines eher turbulenten Flugs ging es dann für uns in die Luft in Richtung Zürich. Von den vorhergesagten Turbulenzen haben wir zwar etwas abgekrigelt, jedoch war es gut aushaltbar.

Notfallplan für IT-Ausfälle

WARUM JEDE FIRMA VORBEREITET SEIN SOLLTE

Wieder im deutlich kühleren Zürich angekommen, schnappten wir unsere Koffer und bedankten uns für dieses erlebnisreiche, spannende, aber vor allem lustige Wochenende. Das «Team Winterthur» verabschiedete sich, während die Schaffhauser Gruppe mit den gleichen Shuttles wie schon am Freitag zurück zur Winkelriedstrasse gefahren wurde. In Schaffhausen angekommen, verabschiedeten wir uns voneinander und liessen den restlichen Sonntag entspannt zu Hause ausklingen.



Martin Meier

In der heutigen, stark digitalisierten Arbeitswelt ist die IT ein unverzichtbarer Bestandteil der Unternehmensstruktur. Daten werden online gespeichert, Prozesse automatisiert und Kommunikation findet überwiegend digital statt. Was passiert aber, wenn plötzlich ein IT-Ausfall das gesamte System lahmlegt? Die Folgen reichen von Arbeitsunterbrechungen bis hin zu erheblichen finanziellen Verlusten und Image-Schäden. Daher ist ein gut durchdachter Notfallplan unerlässlich, um im Ernstfall rasch und kontrolliert reagieren zu können.

Risiken eines IT-Ausfalls ohne Notfallplan

Bei einem IT-Ausfall können verschiedene Szenarien eintreten, die den Betriebsablauf erheblich stören oder sogar gänzlich unterbrechen. Ohne einen Notfallplan fehlt oft die klare Vorgehensweise, und die Reaktionen sind meist chaotisch und unkoordiniert.

Die Risiken ohne Notfallplanung umfassen:

- **Datenverlust:** Ohne geplante Backups besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen unwiederbringlich verloren gehen.
- **Produktivitätsverlust:** Mitarbeiter können nicht arbeiten, wenn Systeme oder Daten nicht zugänglich sind. Dies führt zu einem raschen Produktionsstillstand.
- **Vertrauensverlust:** Kunden könnten das Vertrauen in das Unternehmen verlieren, insbesondere wenn sie persönlich betroffen sind oder den Eindruck gewinnen, dass die Sicherheit ihrer Daten gefährdet ist.

Ein Notfallplan: Was er beinhalten sollte

Ein gut strukturierter Notfallplan dient als Fahrplan, um im Falle eines IT-Ausfalls sofort die richtigen Schritte einzuleiten und den Schaden zu minimieren. Ein solcher Plan sollte mindestens die folgenden Elemente umfassen:

1. **Risikoeinschätzung:** Identifizierung der wichtigsten IT-Ressourcen und potenziellen Bedrohungen, wie Cyberangriffe, Hardwareausfälle oder Naturkatastrophen.
2. **Datensicherungen und Wiederherstellung:** Regelmässige Datensicherungen und ein klar definierter Prozess, um die Daten im Ernstfall rasch wiederherstellen zu können.
3. **Kommunikationsstrategie:** Ein detaillierter Kommunikationsplan stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden und Kunden informiert werden und sich entsprechend verhalten können.
4. **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:** Definierte Rollen und Verantwortlichkeiten helfen, im Notfall schnell und zielgerichtet zu handeln.
5. **Regelmässige Übungen und Aktualisierungen:** Der Notfallplan sollte regelmässig getestet und an neue Bedrohungen und technologische Entwicklungen angepasst werden.

Fazit: Prävention ist der beste Schutz

Ein Notfallplan ist keine Option, sondern eine Notwendigkeit in der heutigen IT-gestützten Geschäftswelt. Nur durch eine vorausschauende Planung können Unternehmen auch in Krisenzeiten handlungsfähig bleiben und langfristig das Vertrauen ihrer Kunden und Partner sichern.

Auch wir mussten feststellen, wie hilflos man ohne Notfallplan und gute Vorbereitung ist. Letztes Jahr fiel bei Elektroarbeiten der Strom aus, und unsere USV funktionierte nicht wie vorgesehen. Dadurch waren unser gesamtes System, Telefone, Computer und die Datenablage offline und das Abacus-System für unsere Kunden nicht verfügbar. Während Elektriker und unser IT-Partner das Problem beheben wollten, hatten wir keinen Zugriff auf die Kontaktinformationen unserer Kunden, um sie zu informieren. Dieser Vorfall hat uns gezeigt, wie wichtig ein Notfallplan ist. Wir empfehlen auch Ihnen, rechtzeitig vorzusorgen, um in kritischen Situationen handlungsfähig zu bleiben und das Vertrauen Ihrer Kunden zu sichern.

Diverse Kurzinfos

«QUERBEET»

Erhöhung der AHV/IV-Renten im Jahr 2025

Die Renten werden auf Beschluss des Bundesrates ab 1. Januar 2025 um 2.9% erhöht und somit der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Damit steigt die Minimalrente der AHV/IV von CHF 1'225 auf CHF 1'260 pro Monat und die Maximalrente von CHF 2'450 auf CHF 2'520 (Beträge bei voller Beitragsdauer). Die 13. AHV-Altersrente kommt erst ab dem Jahr 2026 zum Tragen.

Abzug gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a im Jahr 2025

Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss dürfen im Jahr 2025 maximal CHF 7'258 steuerbegünstigt einzahlen. Erwerbstätig ohne Pensionskassenanschluss können 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288 einzahlen.

Rückwirkender Einkauf in die Säule 3a

Ab dem 1. Januar 2025 sind rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a unter gewissen Bedingungen möglich: Es benötigt eine Lücke in den zehn dem Einkauf vorangegangenen Jahren (als Lücke gilt die Differenz zwischen dem damaligen Maximalbetrag und dem effektiv einbezahlten Betrag). Zudem muss man in den entsprechenden Jahren ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaftet haben. In einem Jahr können mehrere Lücken vergangener Jahre aufgefüllt werden. Das Auffüllen einer Lücke aus einem Jahr kann aber nicht über mehrere Jahre verteilt werden (man muss eine entsprechende Lücke eines Jahres einmalig füllen). Wichtig ist aber zu erwähnen, dass nur diejenigen Lücken geschlossen werden können, welche ab dem 01.01.2025 entstehen. Bestehende Vorsorgelücken in der Säule 3a bis und mit Kalenderjahr 2024 bleiben gemäss der am 6. November publizierten Verordnung des Bundesrats unantastbar. Ein rückwirkender Einkauf in die Säule 3a ist somit frühestens im Beitragsjahr 2026 für das Beitragsjahr 2025 möglich, falls im Beitragsjahr 2025 eine Lücke entstanden ist.

Anzahl, Volumen und Rückzahlungen der Covid-19-Kredite

Insgesamt wurden 136'730 Covid-19-Kreditvereinbarungen gewährt mit einem Volumen von knapp 14 Milliarden Franken. Zusätzlich wurden noch Plus-Kredite (Anteil über CHF 500'000) in der Höhe von rund 3 Milliarden gesprochen. Von dieser rund 17 Milliarden Franken zugeteilter Kreditsumme wurden bis Mitte Dezember 2024 rund 11.6 Milliarden wieder zurückbezahlt.

Per Mitte Dezember 2024 mussten rund 144 Millionen der gewährten Darlehen definitiv als uneinbringliche Forderungen abgeschrieben werden. Die vom Bund angesetzte Rückstellung für die potenziellen Verluste des gesamten Kreditprogramms belief sich Ende 2023 auf 722 Millionen.

Gemeinnütziger Frauenverein Schaffhausen

AUFGABEN EINES FRAUENVEREINS IM WANDEL DER ZEIT

Familien ohne eigenes Waschhaus, fehlende Säuglingswäsche bei bedürftigen Wöchnerinnen und eine Brockenstube, die an der Ungunst der Zeit leidet. Diese Probleme schildert der Jahresbericht 1939 des Gemeinnützigen Frauenvereins Schaffhausen. Der Vereinsvorstand bestand damals aus 14 Personen und die Einnahmen beliefen sich gemäss damaliger Jahresrechnung auf CHF 2'812.87, die Ausgaben auf CHF 2'576.85. Der aktuell sechs Personen zählende Vorstand stellte an der letzten Versammlung betreffend den Jahresabschluss 2023 dem Ertrag von CHF 994'359.05 einen Aufwand von CHF 933'581.79 gegenüber.

Nicht nur die Rechnung des Frauenvereins, auch dessen Aufgaben veränderten sich mit dem gesellschaftlichen Wandel. Der Verein packte immer wieder neue Vorhaben an, begann in den 1970ern den Aufbau eines Netzes von Haushaltshilfen, das anschliessend in der sog. Spitex seine Fortsetzung fand, oder gründete 2002 eine Kindertagesstätte.

Heute betreibt der Frauenverein zwar keine Waschküche mehr, bedürftige Menschen gibt es nach wie vor. Es sind ältere Personen oder alleinerziehende Eltern, die mit wenig Geld ihr Leben bestreiten und in die Kategorie der sogenannten Armutsbetroffenen gehören. Solche Personen haben keinen Spielraum für Ausgaben jenseits der absoluten Grundbedürfnisse. Hier ermöglicht der Frauenverein beispielsweise ein Weiterkommen durch Weiterbildung (z.B. Sprachkurse) oder unterstützt Freizeitaktivitäten von Kindern.



Damals wie auch heute existiert die Brockenstube und stellt weiterhin ein wichtiges Standbein des Vereins dar. Die Einkünfte der Brockenstube werden für die Unterstützung von bedürftigen Personen verwendet. Wie der Jahresbericht 1939 berichtet, beklagte man in jener Zeit schon die verschwindenden Gaben, allerdings mit anderem Hintergrund als heute. Damals gaben die entrümpelten Estriche kaum mehr etwas her und Kleider wurden so lange wie möglich ausgetragen.

Heutzutage leben viele Menschen im Überfluss, eine Herausforderung unserer Brocki ist heute die Online-Konkurrenz. Dennoch schätzen viele Menschen weiterhin einen Besuch in der schmucken Brockenstube am Schönmaiengässchen in Schaffhausen, wo sich vom Fingerhut über das Kochbuch und den edlen Teeservice bis zur Damenhandtasche alles Mögliche findet.

Als soziale Aufgaben im Interesse der Frau, der Familie und der Gesellschaft bot der Frauenverein vor einigen Jahrzehnten noch Spielgruppen an. Heute führt der Verein die Kindertagesstätten Zwergehuus und am Munot und erfüllt damit eine seiner statutarischen Aufgaben. Die Kita Zwergehuus liegt wunderschön im Breitenau-Park und verfügt mit dem eigenen Garten über zahlreiche Möglichkeiten zum Spielen und Aus-toben; sie ist seit ihrer Gründung um einiges gewachsen. Die Kita am Munot befindet sich im Gebäude der Kantonschule und wird seit Anfang 2023 ebenfalls vom Frauenverein geführt. Sie trägt das Qualitätssiegel einer Purzelbaum-Kita mit den Schwerpunkten Bewegungsförderung und ausgewogene Ernährung. Beide Kitas profitieren von der Unterstützung von städtischen und kantonalen Subventionen.

Die Daseinsberechtigung des Frauenvereins hat auch 121 Jahre nach der Gründung nichts eingebüsst. Die Führung der Kindertagesstätten dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und mit den Einnahmen der Brockenstube kann der Verein Personen in schwierigen Situationen unterstützen.

Mehrwertsteuer

ÄNDERUNGEN BEI DER MWST AB 01.01.2025



Patrik Schweizer

Ab dem 1. Januar 2025 treten in der Schweiz bedeutende Änderungen im Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Mit der Teilrevision des MWSTG und der überarbeiteten Mehrwertsteuerverordnung werden die nächsten Anpassungen umgesetzt. Einige dieser Änderungen sind Verschärfungen, während andere darauf abzielen, bestehende Wettbewerbsverzerrungen und Besteuerungslücken zu beseitigen.

Zu ausgewählten Themen haben wir im Folgenden Informationen und Erläuterungen für Sie zusammengestellt.

Jährliche Abrechnung

Künftig haben kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer jährlich abzurechnen, was eine willkommene Erleichterung des administrativen Aufwands im Zusammenhang mit der MWST darstellt. Dennoch müssen vierteljährliche oder halbjährliche Vorauszahlungen, die auf der Steuerforderung des Vorjahres basieren, geleistet werden. Diese Regelung gilt für KMU mit einem Umsatz von maximal CHF 5 Millionen. Unternehmen, die am 1. Januar 2025 zur jährlichen Abrechnung wechseln möchten, müssen ihren Antrag bis spätestens Ende Februar 2025 einreichen.

Saldosteuersatzmethode

Mit der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung ergeben sich für die Anwender der Saldosteuersatzmethode einige Änderungen.

Die wichtigsten im Überblick:

- Sie können mehr als zwei Saldosteuersätze wählen. Massgebend bleibt weiterhin die 10%-Regel, d.h. ein neuer Saldosteuersatz ist anzuwenden, sofern der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt.
- Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode müssen Sie Korrekturen vornehmen: Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels müssen Sie die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile an die ESTV zurück-erstaten.
- Beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode müssen Sie Korrekturen vornehmen: Sie

können die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer geltend machen.

- Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden überprüft und von der ESTV neu festgelegt.
- Besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Formular 1050), Anrechnung der fiktiven Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) fallen weg.
- Tätigkeiten, die einen zusätzlichen Saldo-steuersatz bedürfen, können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden. Die Prüfung und Bewilligung durch die ESTV erfolgt im Nachgang.

Zu beachten ist, dass ausländische Steuerpflichtige diese Abrechnungsmethode nicht mehr anwenden dürfen.

Subventionen

Der Gesetzgeber hat es bei der Revision unterlassen, die Kürzung des Vorsteuerabzugs für erhaltene Subventionen abzuschaffen. Stattdessen wurde eine neue Regelung eingeführt: Wenn ein Gemeinwesen die an den Empfänger ausgezahlten Mittel ausdrücklich als Subvention bezeichnet, werden diese Mittel als solche anerkannt und führen zu einer Vorsteuerkürzung. Diese Regelung trägt nicht zur Vereinfachung der bestehenden Komplexität im Zusammenhang mit Subventionen und der Abgrenzung zu entgeltlichen Leistungsaustauschen, insbesondere bei Leistungsaufträgen, bei. Unternehmen, die finanzielle Mittel von Gemeinwesen erhalten, sind weiterhin gefordert, die steuerlichen Auswirkungen von Subventionen und anderen finanziellen Unterstützungen sorgfältig zu prüfen.

Onlinepflicht

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen die MWST online via ePortal abrechnen. Das Abrechnungsformular kann nicht mehr auf Papier bestellt werden.

Plattformbesteuerung

Die bedeutendste Änderung, die mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ist die Einführung der Plattformbesteuerung. Künftig werden Verkäufe von Waren, die über Online-Versandhandelsplattformen abgewickelt werden, mehrwertsteuerlich der Plattform zugeordnet. Dies bedeutet, dass (ausländische) Betreiber solcher Plattformen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden. Für die fiktiven Lieferungen von Verkäufern an die Plattform wurde eine neue Steuerbefreiung eingeführt. Diese Regelungen gelten ausschliesslich für den Verkauf von Waren. Vermietungen oder Dienstleistungen, die über elektronische Plattformen angeboten werden, sind davon nicht betroffen.

Hintergrund:

Die Einführung der Plattformbesteuerung erfolgt aus dem Grund, dass bei der steuerfreien Einfuhr von Waren, deren Einfuhrsteuern unter CHF 5 liegen, eine Besteuerung aus administrativen Gründen nicht stattfindet. Erwirtschaftet ein Verkäufer mit solchen Leistungen jedoch mehr als CHF 100'000 Umsatz, wird er grundsätzlich steuerpflichtig. Leider halten sich nicht alle ausländischen Anbieter an die Schweizer Vorschriften, was zu einer Benachteiligung der inländischen Anbieter führt.

Wie wird mit Plattform-Verkäufen umgegangen:

Die Plattformbesteuerung hat nur Auswirkungen auf Verkäufe von Waren, die ins Inland eingeführt werden oder sich bereits im Inland befinden. In beiden Fällen findet eine fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform statt, während die tatsächliche Lieferung an den Käufer der Plattform zugeordnet wird. Aus Sicht der MWST sind somit zwei Leistungen zu betrachten: eine vom Verkäufer an die Plattform und eine von der Plattform an den Endkunden.

Wenn der Verkaufsgegenstand aus dem Ausland versendet wird, wird die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform als Leistung im Ausland behandelt und unterliegt nicht der Schweizer MWST. Die Plattform gilt als Importeurin bei der Einfuhr der Waren. Falls bei der Einfuhr Einfuhrsteuer erhoben wird, kann die Plattform den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen. Der Verkauf an den Kunden wird als im Inland erbracht angesehen und unterliegt dem entsprechenden Steuersatz, wobei diese Lieferung der Plattform zugeordnet wird und von ihr deklariert werden muss. Die Bemessungsgrundlage ist der Preis, der dem Käufer über die Plattform mitgeteilt wird.

Befindet sich der Verkaufsgegenstand bereits im Inland, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform von der MWST befreit. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch auf diese Befreiung verzichtet werden, wenn die Plattform zustimmt. Die Befreiung hat für den Verkäufer keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Die Bemessungsgrundlage für die befreiten Leistungen ist in der Regel der Betrag, den der Verkäufer von der Plattform erhält, abzüglich der Plattform-Provision. Auch hier muss die Plattform die steuerbare Lieferung an den Käufer deklarieren.

Wann gelten die Regelungen:

Die Plattformbesteuerung findet Anwendung, wenn eine elektronische Plattform den Verkauf eines Gegenstandes ermöglicht, indem sie Verkäufer und Käufer zu einem Vertragsabschluss zusammenbringt. Im Einzelfall muss die Plattform prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Bestimmte Szenarien, wie etwa wenn die Plattform nicht am Bestellvorgang beteiligt ist oder lediglich Werbeleistungen anbietet, fallen nicht unter die neuen Regelungen. Auch wenn die Plattform selbst als Leistungserbringer auftritt, sind die Regelungen nicht anwendbar.

Was müssen Verkäufer beachten:

Unternehmen, die ihre Produkte über elektronische Plattformen vertreiben, müssen künftig klären, ob ihre Verkäufe unter die Plattformbesteuerung fallen. Verkäufe, die unter diese Regelung fallen, sind von der Steuer befreit. Verkäufer müssen Nachweise für die Befreiung erbringen können, da die ESTV andernfalls die MWST auf diesen Verkäufen im Rahmen von Kontrollen nachfordern kann. Der Vorentwurf der ESTV sieht vor, dass Plattformen den Verkäufern eine Abrechnung bereitstellen, die die Plattform-Verkäufe klar ausweist und als Nachweis für die Steuerbefreiung dienen soll. Verkäufer müssen jedoch auch sicherstellen, dass die Plattform im MWST-Register eingetragen ist und keine administrativen Massnahmen gegen sie angeordnet wurden.

Zusätzlich beinhaltet die Plattformbesteuerung eine gesetzliche Haftungsbestimmung, nach der Verkäufer subsidiär für die MWST haften, die die Plattform für ihre Verkäufe schuldet. Das bedeutet, dass Verkäufer für Steuerschulden der Plattform haftbar gemacht werden können, auch wenn sie nicht als Leistungserbringer gelten und die Steuerbeträge nie selbst vereinnahmt haben. Dies führt zu einem unkontrollierbaren MWST-Risiko für die Verkäufer.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

MWST-Brancheninfos finden Sie auf: www.estv.admin.ch/mwst/aktuell

Steuerthemen

ABZUG VON FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS-AUFWAND



Tobias Ehrensberger

Im Kanton Schaffhausen wird ab 1. Januar 2025 mit Art. 31a¹ bzw. Art. 66a Abs. 1 StG SH² ein attraktives Instrument für die Senkung der Steuerbelastung bei Unternehmen³ eingeführt. Dies ist ein Instrument, welches der Förderung des Innovationsstandortes Schaffhausen dient und für alle Unternehmen interessant ist, welche neben der klassischen Forschung und Entwicklung an der Entwicklung oder Verbesserung neuer Produkte oder Verfahren arbeiten⁴.

Gesetzestext:

Art. 31a StG SH:

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 66a sinngemäss anwendbar.

Art. 66a Abs. 1 StG SH:

¹ Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 25 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Das Gesetz definiert nicht, welche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für den Abzug qualifizieren. Gemäss Art. 25a Abs. 2 StHG³ gelten als Forschung und Entwicklung die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des FIFG⁶.

Wissenschaftliche Forschung:

die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen, sie umfasst namentlich:

- 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist;
- 2. Anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind⁷.

Wissenschaftsbasierte Innovation:

die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

Die Qualifikationskriterien für eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gelten sinngemäss für Auftragsforschung durch Dritte oder durch Konzerngesellschaften, sofern die F&E-Tätigkeit im Inland durchgeführt wird.

Nicht für den Abzug qualifizieren⁸:

- Aufwendungen für die Markteinführung (z.B. Verkaufsstrategien, Umfragen, Monitoring von Kundenverhalten);
- Aufwendungen für die Verwertung von Produkten (z.B. Verkauf von Rechten, Marken, Lizenzen, Patenten, Software oder für Franchising);
- Aufwendungen, die zu keiner Neuartigkeit für Wirtschaft und Gesellschaft führen (z.B. Kopien von Produkten oder Produktkosmetik).

Qualifizierender Personalaufwand

Berücksichtigt wird der direkt zurechenbare Personalaufwand⁹ für die Forschung und Entwicklung. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten müssen nicht zwingend in einer gesonderten Unternehmenseinheit ausgeführt werden¹⁰. Dies ist insbesondere für KMU relevant, da diese üblicherweise keine eigenständige Forschungsabteilung führen.

Aufwendungen für indirekte Unterstützungs- oder Hilfstätigkeiten fallen nicht unter den qualifizierenden Personalaufwand¹¹.

Dokumentationspflicht

Aufgrund der allgemeinen Grundsätze der im Steuerrecht vorherrschenden Beweislastregeln obliegt der Nachweis für den zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand dem steuerpflichtigen Unternehmen. Zur Überprüfung sind unter anderem folgende Unterlagen nützlich¹²:

- Forschungs- oder Projektbeschreibung, inkl. Zeitrahmen und Budget
- Nennung (auf Basis der Stellenbeschriebe) der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Arbeitnehmer (Name, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum im Bereich Forschung und Entwicklung)
- Bei Auftragsforschung: Kopie des Forschungsvertrags und Tabelle (Konto) über die in der Periode gesamthaft bezahlten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen
- Welcher Erkenntnisgewinn wird mit den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bezweckt?
- Auf welchen originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten?
- Inwiefern sind die Erkenntnisse oder Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten reproduzierbar oder verwertbar?
- Inwiefern sind die Ergebnisse ungewiss?

Entlastungsbegrenzung

Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung fällt unter die Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a Abs. 1 StG SH. Die gesamte steuerliche Ermässigung darf nicht höher sein als 70% des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung.

Beispiel¹³:

Die Waschmaschinen AG entwickelt selber eine Software, welche eine Sprachsteuerung von Waschmaschinen ermöglicht und insbesondere für beeinträchtigte oder ältere Menschen einen einfacheren Bedienkomfort der Waschmaschine erlaubt. Der steuerbare Reingewinn vor Geltendmachung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand beträgt CHF 100'000.

1. Schritt: Qualifiziert der Aufwand für die Entwicklung der Sprachsteuerung für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?

Alle fünf Kriterien – Neuartigkeit, schöpferische Tätigkeit, Ungewissheit, systematisches Vorgehen und Übertragbarkeit und/oder Reproduzierbarkeit – sind erfüllt. Somit kann die Waschmaschinen AG den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend machen.

2. Schritt: Berechnung des Zusatzabzuges

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand	Zuschlag/Reduktion	Zusatzabzug	Steuerbarer Reingewinn
Reingewinn				100'000.00
Im Aufwand enthalten:				
- Qualifizierender Personalaufwand für F&E	25'000.00	35.00 %	33'750.00	
- F&E-Aufwand Dritter (Inland)	10'000.00	-20.00 %	8'000.00	
Berechnungsbasis für Zusatzabzug			41'750.00	
Zusatzabzug nach kantonalem Recht 25%			10'437.50	-10'437.50
Steuerbarer Reingewinn (Kantons- und Gemeindesteuern)				89'562.50

¹ Für Selbständigerwerbende.

² Für juristische Personen.

³ Der Begriff Unternehmen beinhaltet sowohl die Einzelunternehmungen wie auch juristische Personen.

⁴ Pascal Hinny, Unternehmenssteuerreform (STAF), Praxiskommentar, Rz. 219.

⁵ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz).

⁶ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

⁷ Zur Auslegung diesbezüglich wird auf das sog. Frascati-Handbuch der OECD zurückgegriffen. Nach diesem sind folgende Kriterien entscheidend:

^{a)} Neuartig: Gewinnung von neuen Erkenntnissen

^{b)} Schöpferisch: auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend

^{c)} Ungewiss: Ungewissheit in Bezug auf das Endergebnis

^{d)} Systematisch: einem Plan folgend und budgetiert

^{e)} Übertragbar und/oder reproduzierbar: zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind.

⁸ Vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. 2021, §65a, N. 20.; SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz vom 4. Juni 2020, Ziff. 3.2.

⁹ Darunter fallen Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen, Gratifikationen, Dienstleistungsgeschenke, Bonus-Programme, Aus- und Weiterbildung etc.

¹⁰ Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV 17), Ziff. 1.2.2.3., S. 25.

¹¹ SSK-Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz vom 4. Juni 2020, Ziff. 4.2.

¹² Vgl. z.B.: ZStB-Nr. 65a.1, Merkblatt zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (für Praxis Kanton Zürich).

¹³ In Anlehnung an Fallbeispiel 5.3 in der SSK Fallsammlung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF).

Pinnwand

PERSONAL...

Unsere neuen Gesichter, herzlich willkommen!

Seit Anfang April arbeitet der in Schaffhausen wohnhafte **Hasan Sahin** als Treuhandsachbearbeiter bei uns. Er verfügt über viele Jahre praktische Erfahrung im Rechnungswesen und bringt einen frischen Wind in unser Team.



Anfang Mai ist **Larissa Brühlhart** als Mandatsbetreuerin an unserem Standort Winterthur bei uns eingetreten. Die Treuhänderin mit eidg. FA wohnt in Pfäffikon ZH.



Seit Anfang Juli ist **Olivier Theurillat** als Treuhandsachbearbeiter an unserem Standort Winterthur. Ursprünglich in Basel aufgewachsen, wohnt er heute in Zürich-Oerlikon.



Fabio Brunn, der mit seiner Familie in Schaffhausen wohnt, hat Anfang August seine Lehre als Kaufmann mit Berufsmaturität begonnen.



Ebenfalls seit Anfang August ist **Livia Näf**, welche in Dachsen wohnt und seit Mitte September berufsbegleitend an der ZHAW das Bachelorstudium in Betriebsökonomie absolviert, bei uns als Treuhandsachbearbeiterin mit einem Teilzeitpensum eingetreten.



Wir gratulieren herzlich!

Tolle Erfolge

Unsere Lernenden **Bernadetta Bober** und **Vanessa Michaelides** haben im Sommer ihre Lehrabschlussprüfungen erfolgreich abgeschlossen. **Lara Kirchmayr** hat im Oktober die Berufsprüfung zur Treuhänderin mit eidg. FA bestanden. **Maria Preisig** hat im November die Berufsprüfung zur Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. FA bestanden.

Beförderungen

Mit Wirkung per Anfang Januar konnten wir **Martin Meier** zum **Leiter IT** ernennen.

Unsere Jubilare

1. Juni 2024 **5 Jahre Martin Meier**, Mandatsleiter
1. September 2024 **5 Jahre Erika Zeller**, Putzfee
1. Oktober 2024 **25 Jahre Patrik Schweizer**, ML

Abschied mit herzlichem Dank!

Fabienne Jetzer ist im Frühling Mutter eines gesunden Jungen geworden und kümmert sich seither Vollzeit um ihren Sohn. **Bernadetta Bober** und **Vanessa Michaelides** sind beide mit Beendigung ihrer Lehrzeit Ende Juli ausgetreten. Ebenfalls Ende Juli mussten wir **Nina Wüest** nach knapp zweijähriger Tätigkeit in Winterthur verabschieden.

Von **Markus Tanner** verabschieden wir uns nicht, obwohl er mit Wirkung per Januar 2025 aus der Partnerschaft ausgetreten ist, da er uns weiterhin in der Funktion eines Senior-Beraters unterstützt. Wir danken ihm herzlich für die umsichtige, uneigennützte Stabsübergabe sowohl bei seinen Mandaten als auch bei seinen Funktionen. Frühzeitig hat er seine Nachfolger bei Entscheiden miteingebunden und Stück für Stück Verantwortung übergeben, womit er sichergestellt hat, dass sein Know-how nicht verloren geht und seine Art der Führung weiterlebt, beides unverzichtbare Erfolgselemente von Mannhart & Fehr.